

Ercheint wöchentlich viermal:
Dienstag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Abonnementspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.80 M.,
bei der Post zugestellt 2.10 M.,
in Montabaur 1.50 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 55 Pf.

Presse-Verleger:
Herrn Dr. G. Sauerborn,
Montabaur.
Druck-Verleger:
Herrn Dr. G. Sauerborn,
Montabaur.

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die
Gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 15 Pf.
Kleinanzeigen d. Doppelzeile 30 Pf.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 24.

Montabaur, Samstag, den 10. Februar 1917.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungs-Bestimmungen.

Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) und des § 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dez. 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und angebrachten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den kleinsten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigen Preisen angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

§ 2. Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwangs gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammen gelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

§ 3. Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen der Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2).

§ 4. Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Knöpfe usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5. Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmehuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nr. der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

§ 6. Feststellung des Kaufpreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Ablieferer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Ueber die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7. Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8. Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Übernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zu nehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9. Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angesammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrüststoffabteilung des Kriegsministeriums zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegsrüststoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10. Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- u. Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden diesen Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hieron sind solche Stücke, die in nichtgetragenen Zustande der Bezugscheinplicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Übergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugebilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11. Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen, (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Uebereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges, sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

§ 12. Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt: „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis“. Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Uebereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig.

Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an dem Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13. Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Uebersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versehen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14. Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten, sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15. Ausnahmestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Alltagsverhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Kleinhändler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustande der Bezugscheinplicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhändler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 16. Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme und Verkaufsstellen.

Der getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beauftragenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß fest-

gestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebefreiung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinn-gemäße Anwendung.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch haben die Zu-widerhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Die Abnahmestelle für getragene Schuhe und Kleidungs-stücke befindet sich im Zigorngeschäft des Kaufmanns A. Pimowarsky, Montabaur, Großer Markt 20. Die Ablieferung kann jeden Mittwoch erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmoßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung er-lassen:

§ 1. Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer so-wie Hülsenfrüchten aller Art mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche land-wirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverwalter in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tier-halter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vor-handen sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsge-mäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebs-inhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- u. Mehlartern erfassen, die sich mit Be-ginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur An-zeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben:

- Roggen, Weizen, Kernen (enthülfter Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Eintorn, sämtlich gedroschen und un-gedroschen, allein oder mit anderem Getreide, auch Hafer, ge-mischt;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen ein-schließlich Ackerbohnen und Beluschten), mit Aus-nahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergl. lagern oder von Selbstverforgern oder Kommunalverbänden an Trocknungs-anstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzu-geben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstverforgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreide-stelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfutter-mittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die

sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeinde-weise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeinde-behörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichs-getreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsen-fruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Aus-führung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Die Herstellung und Versendung der Druck-sachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Er-hebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Her-stellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11. Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbände gemäß § 6 beauftragten Be-amten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 ge-nannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der ge-setzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder un-vollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zu-wider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäfts-papiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige An-gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

(Die Ausführungsanweisung zu dieser Bekanntmachung wird in nächster Nr. veröffentlicht).

Verordnung

über Beschränkung des Kohlenverbrauchs.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverord-nung vom 25. September 1915 — 4. November 1915 — (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) wird für den Umfang des Regierungsbezirks — mit Ausnahme des Kreises Viedentopf — bestimmt:

§ 1. Theater, Konzertsäle, Versammlungsräume, Museen und alle Vergnügungstätten, einschließlich der Wirtschaften mit Variétékonzession, Lichtspielhäuser, sowie die höheren und niederen Schulen aller Art dürfen von Montag, den 12. bis Donnerstag, den 22. d. Mts. einschließlich nicht beheizt werden.

§ 2. In ganz besonderen Einzelfällen kann der Landrat, in den Städten Frankfurt und Wiesbaden der Magistrat auf eingehend zu begründenden schriftlichen Antrag Aus-nahmen von den Bestimmungen des § 1 gewähren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe derwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 12. d. Mts. in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
v. Reister.

Wird veröffentlicht.

Montabaur, den 10. Februar 1917.

Der Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseier vom 30. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern un-mittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
2. Wer Hühnerzucht zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht: Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandens.
Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.
3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kenn-zeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I

fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe: Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern: J. A. Freund.

Montabaur, den 8. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige, für solche Haushaltungen, welche durch die erste Schlachtung ihren Jahresbedarf an Schweinefleisch noch nicht gedeckt haben, die zweite Schlachtung schon jetzt zu genehmigen, auch wenn die Anrechnungszeit für das erste Schlachtgut noch nicht gelaufen ist. Die Veranlassung hierzu ist darin zu sehen, daß das Fleisch aus den kommenden Haushal-tungen sich jetzt viel besser haltbar machen läßt, als in späteren Wochen, wenn die wärmere Jahreszeit beginnt.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß das betreffende Schwein nicht zur Ablieferung nach Siershahn bestimmt ist. Diese notierten Schweine dürfen grundsätz-lich nicht geschlachtet werden. Ich würde von diesem Grund-satz eine Ausnahme nur in solchen Fällen zulassen und notierte Schweine freigeben, wo es sich um starke Familien und mehr Vollpersonen) handelt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, etwaige Anträge auf Schlachtung des zweiten Schweines entgegenzunehmen und mir vorzulegen. Dabei ist zu berichten, ob die Schlachtzeit zur Ablieferung nach Siershahn bestimmt ist oder nicht und bis zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller mit dem Fleisch aus der ersten Schlachtung rechnen kann.

Die Anrechnungszeit für das Fleisch aus der zweiten Schlachtung beginnt mit dem darauffolgenden Tag. Die Schweine beim zweiten Schwein bestimmungsgemäß $\frac{2}{3}$ angerechnet. Mit den freibleibenden $\frac{1}{3}$ ergibt dies einen Wochenverbrauch pro Vollperson von 420 gr. pro Jahr unter 6 Jahren 2.0 gr. (Bei der ersten Schlachtung, die mit der Hälfte angerechnet wurde waren es 500 gr. bis 250 gr.). Es darf nur der Jahresbedarf eingeschlagen werden. Das Jahr rechnet vom Tage der ersten Schlachtung. Das auch jetzt wieder in vielen Fällen in Verfügung stehende „Leberschweinefleisch“ ist wie bisher verwenden. Auf meine diesbezüglichen Verfügungen — hinsichtlich des Verkaufspreises — nehme ich Bezug.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Die Herren Bürgermeister werden an die Einsendung der Listen für die Bestands-Aufnahme über Kohlrübenerinnert. Frist bis zum 12. d. Mts.

Montabaur, den 9. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Die Verteilungsstelle des Kreises hat vor-
jetzt ab den besonderen Fernsprechan-schluß
Nr. 102

Montabaur, den 31. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.
Abt. II. Tgb.-Nr. 2278.

Verordnung.

Betr.: Holzabfuhr.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Bis zum 15. März 1917 sind Fuhrwerksbesitzer, die mindestens 2 Pferde haben, auf Anforderung des Landrats verpflichtet, für von diesem ihnen bezeichnete Geschäfte oder Personen, — gleichgültig, wo letztere ihren Sitz haben, bezw. wohnen, — Holz aus den benachbarten Wäldern anzufahren.

Ueber Beschwerden wegen der Aufforderungen selbst entscheidet endgültig der Regierungspräsident.

Die Vergütung für die Holzabfuhr ist ausschließlich Sache der Vereinbarung zwischen den Fuhrwerksbesitzern und demjenigen, für welchen die Anfuhr des Holzes erfolgt, evtl. der richterlichen Festsetzung, jedoch hat die Bestellung des Fuhrwerks zu erfolgen ohne Rücksicht auf eine etwa eingelegte Beschwerde oder eine vorherige Regelung der Vergütung.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 8. 2. 1917.

Der Kommandant:
v. Ludwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.
Abt. II. Tgb.-Nr. 2091.

Coblenz, den 5. Februar 1917.

Btr.: Zigeuner- und Bärenführerbanden.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein das Umherziehen von Zigeuner- und Bärenführerbanden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:
v. Ludwald
Generalleutnant.

Gesetz.

Betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916.

§ 1. Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnis des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahrs weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ausdruck gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Führt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. Soweit die aus der aufgelösten Gesellschaft dem Gesellschafter zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteuerung gelangt sind, findet eine Ausrechnung der Steuer nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

§ 2. Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in der Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögensgegenstände übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

§ 3. Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt. Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge anderer der im § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienste.

§ 4. Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundenen Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerpflichtigen zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachzahlung den Betrag von 100 Mark nicht erreicht.

§ 5 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigungen Anwendung.

§ 5. Die nach § 13 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährenden Steuerermäßigungen ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgegenwürden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

§ 6. Dem § 62 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens durch Eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformationsnummer

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenen gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder

2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

§ 7. Im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes werden die Worte „mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M.“ durch die Worte „mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. entsprechenden Steuerfusse“ ersetzt.

§ 8. Der Finanzminister kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 9. Die Gemeinden sind befugt, auch abweichend von den §§ 84 und 85 des Kommunalabgabengesetzes nach den gemäß den §§ 4 bis 6 berichtigten Steuerjahren Zuschläge zu erheben oder im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 Nachveranlagungen vorzunehmen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 8 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend. Im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes haben die Gemeindevorstände die entsprechenden Ermäßigungen vorzunehmen.

§ 10. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Montabaur, den 3. Februar 1917.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Diejenigen Steuerpflichtigen, denen seit Beginn des Krieges Einkommen zugeflossen ist, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes noch nachträglich zur Besteuerung heranzuziehen ist, haben die bezüglichen Einkommenbeiträge für jedes der Steuerjahre 1915 und 1916 getrennt dem Unterzeichneten bis spätestens 15. März d. Js. anzugeben. Ferner haben diejenigen Personen, welche für das Steuerjahr 1917 eine Steuererklärung eingereicht haben, gegebenenfalls noch eine Berichtigung der Erklärung bis zu gleichem Zeitpunkt abzugeben.

Der Vorstehende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterwesterwaldkreises:
Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Febr. 1917. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Ypern- und Wytschaete-Bogen, sowie vor der Ancre bis zur Somme herrschte lebhafter Artilleriekampf. Vormittags griffen die Engländer bei Serre an; sie wurden abgewiesen.

Auf dem Nordufer der Ancre setzten nach kurzer Unterbrechung neue Angriffe ein, in deren Verlauf wir bei Vaillescourt etwas Boden verloren.

Nördlich des St. Pierre-Waast-Waldes ist von einem im ganzen gescheiterten Vorstoß den Engländern eine schmale Einbruchsstelle verblieben, die abgeriegelt ist.

Zwischen Maas und Mosel stieß bei Flirey nach wirksamem Feuer vorbereitung eine Kompagnie bis in die dritte französische Linie vor und brachte bei geringem eigenem Verlust 26 Gefangene zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Von der Düna bis zur Donau keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Die Flieger erfüllten im Monat Januar trotz strenger Kälte ihre wichtigen Beobachtungs-, Erkundungs- und Angriffsaufgaben.

Wir verloren im verfloßenen Monat 34 Flugzeuge. Die Engländer, Franzosen und Russen büßten in Luftkämpfen und durch Abschuß von der Erde 55 Flugzeuge ein, von denen 29 jenseits der Linien erkennbar abgestürzt, 26 in unserem Besitz sind.

Außerdem wurden 3 feindliche Fesselballons brennend zum Absturz gebracht. Wir verloren keinen Ballon.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 9. Febr. 1917, abends. (Amtlich.)

Im Westen nur an der Somme rege Feuerstätigkeit. In Rußland, Rumänien und Mazedonien keine besonderen Ereignisse.

Der Bruch mit Amerika.

Haag, 8. Febr. (Hf.) Reuter meldet aus Washington: Der Senat bestätigte mit 78 gegen 5 Stimmen den Beschluß, die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abzubauen.

Reuter meldet weiter aus Washington: Staatssekretär Lansing forderte vom Kongreß einen Notkredit von 1 1/2 Millionen Dollars zur Unterstützung, Beschützung und zum Transport von Amerikanern in Europa.

Die Abreise Bernstorffs.

Haag, 9. Febr. (Hf.) Reuter meldet aus New York: Die Abreise Bernstorffs und aller anderen Diplomaten wurde auf Dienstag festgesetzt. Offiziell wird mitgeteilt, daß England und Frankreich Bernstorff und seinem Gesandtschaftspersonal freies Geleit zugestimmt haben.

Haag, 9. Febr. (Hf.) „Daily News“ meldet aus Washington: Spät abends ist der Bericht eingetroffen, die deutsche Regierung habe auf die Meldung, daß Bernstorff freies Geleit erhalten habe, dasselbe Entgegenkommen Gerard und seinen Mitreisenden zugesichert. Das amerikanische Ministerium des Äußern erhielt die Mitteilung, daß ein Sonderzug Gerard und seiner Reisegesellschaft zur Verfügung gestellt werden solle.

Die Abreise der Botschafter.

* Berlin, 9. Febr. (Hf.) Der bisherige Botschafter der Vereinigten Staaten, Herr Gerard, hat jetzt für sich und seine Begleiter die Pässe erhalten und wird sich in den nächsten Tagen in den gestellten Zügen durch die Schweiz über Frankreich nach Barcelona begeben und sich dort einschiffen. Der größere Teil der hiesigen amerikanischen Korrespondenten reist mit dem Botschafter ab.

* Bern, 9. Febr. (Hf.) Auf der hiesigen amerikanischen Gesandtschaft erwartet man den Botschafter Gerard mit aller Bestimmtheit in Bern und nimmt nur an, daß seine Abreise von Berlin durch dringende Geschäfte verzögert werde.

Amerika und Oesterreich-Ungarn.

Amsterdam, 8. Febr. (Hf.) In auffallendem und verdächtigem Gegensatz zu den Meldungen, wonach Präsident Wilson die Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn vorläufig aufrecht erhalten will, weiß der „New-York Herald“

zu berichten, daß Präsident Wilson am 5. Februar sich geweigert habe, das Beurlaubungsschreiben des österreichisch-ungarischen Botschafters Grafen Tarnowski entgegenzunehmen.

Die Niederlage Wilsons.

Zürich, 7. Febr. In einem abschließenden Wort über Wilsons Aufhebungsnote an die Neutralen urteilen die „Neuen Züricher Nachrichten“ Nr. 38:

Aus den seit Dienstag eingelaufenen Berichten ergibt sich vor allem das eine, daß die neueste Aktion des Herrn Wilson insoweit bereits einen vollen Versager darstellt, als sie auch die Einladung an die übrigen Neutralen enthielt, diese möchten sich seinem Schritte gegenüber Deutschland anzuschließen. . . Wenn Herr Wilson gehofft hat, demnächst mit einem Dossier von Zustimmung- und Beitrittserklärungen der Neutralen vor dem Kongreß erscheinen zu können, um diesen um so sicherer auf der verderblichen Bahn weiter zu drängen, so hat er sich gründlich getäuscht. Statt eine Niederlage Deutschlands zu schaffen, hat er sich in diesem Punkte bereits eine eigene schwere bereitet. Die ablehnende Haltung der übrigen Neutralen dürfte auch das Kriegesieber gewisser Kreise in Dollarien dämpfen.

Der Tauchbootkrieg.

Reuter bestätigt den Erfolg.

London, 8. Febr. (W. B.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Am 6. und 7. Februar sind Schiffe mit 60000 Tonnen Inhalt versenkt worden.

Bern, 9. Febr. (Hf.) Die „Neue Zürcher Zeitung“ vernimmt aus dem Haag, seit Beginn des verheerendsten Tauchbootkrieges solle sich die Zahl der versenkten Schiffe verdreifacht haben.

Sechs englische Dampfer in die Luft geflogen.

Kristiania, 8. Febr. (W. B.) Die Gerettete von dem norwegischen Dampfer „Argo“, der eine Tagereise von Hull am 28. Januar auf eine Mine lief, aussagte, sind an demselben Vormittag sechs englische Dampfer an derselben Stelle in die Luft geflogen. Die Minen wären deutsche gewesen und in der Nacht vorher ausgelegt worden.

WTB London, 8. Febr. Die Times meldet aus Rio de Janeiro vom 7. Februar, daß der brasilianische Dampfer Parana mit 95000 Säcken Kaffee seine Abreise verschoben hat, bis man weiß, ob Letzter, das Deutschland für die Einfuhr nach der Schweiz angewiesen hat, außerhalb des Sperrgebietes liegt. Die Reder, denen der Dampfer gehört, besitzen eine große Flotte von Schiffen, die regelmäßig nach Havre fahren. Sie haben bisher nie Schwierigkeiten mit U-Booten gehabt.

WTB London, 8. Febr. (Reuter.) Der britische Passagierdampfer California wurde von einem deutschen U-Boot versenkt. Die California faßte 8669 Tonnen. An Bord derselben befanden sich 240 Personen, 28 Mann der Besatzung und 3 Passagiere sind ertrunken. 4 Personen wurden durch die Explosion getötet. Die Ueberlebenden sagen, daß keine Warnung gegeben wurde. Der einzige Amerikaner an Bord der California wurde gerettet. Das Schiff war zur Verteidigung bewaffnet, hatte aber keine Gelegenheit, seine Kanonen zu benutzen, weil man das U-Boot nicht gesehen hatte. Das Schiff sank neun Minuten, nachdem es getroffen worden war.

Versenkte Schiffe.

Haag, 9. Febr. (Hf.) Reuter meldet aus London: Das englische Dampfschiff „Bedamore“ (6630 Tonnen), der russische Schoner „Vanputris“ (259 To.), der spanische Schoner „Charles Schull“ (884 To.) wurden versenkt. Das englische Dampfschiff „Sagonian“ (4855 To.) und das französische Dampfschiff „Yoonne“ (123 To.) wurden versenkt. Das norwegische Dampfschiff „Sougelo“ (ein Schiff dieses Namens ist in Lloyds Register nicht verzeichnet)



Es werden vielfach unseren Wotan-G-Lampen ähnliche elektrische Glühlampen verschiedener Herkunft von 40 bis 100 Watt unter einem gemeinsamen Namen mit Halbwatt-Lampen angeboten und als solche bezeichnet. Dies hat in Verbraucherkreisen eine irrtümliche Auffassung über den Licht-Effekt der Lampen bzw. deren Stromverbrauch für die Kerze hervorgerufen. Solche Lampen sind keine Halbwatt-Lampen, weshalb vor dem Gebrauch dieser falschen Bezeichnung für dieselben zu warnen ist.

Wotan-G-Lampen haben bei geringstem Stromverbrauch für die Kerze die gegenwärtig technisch höchst erreichbare Lebensdauer. Auf Anfrage teilen wir die nächstgelegene Bezugsquelle mit.

Siemens-Schuckertwerke
Siemensstadt

Wotan-Lampen Type G sind nur echt mit ihrer Schutzmarke auf der Glasglocke. Man wache etwa als gleichwertig erscheinende Lampen gabel und bestimme ausdrücklich auf Wotan G.

wurde versenkt. Die Mannschaft wurde gerettet. Das englische Dampfschiff „Dauntless“ (es gibt mehrere Schiffe dieses Namens) wurde versenkt. Von den 23 Mann der Besatzung wurden 6 gerettet, von welchen zwei bereits gestorben sind. Das englische Dampfschiff „Turino“ (2730 Tonn.) wurde von einem deutschen U-Boot versenkt die Mannschaft wurde gerettet. Das englische Dampfschiff „Boyne Castle“ (245 Tonn.) und das schwedische Dampfschiff „Baring“ (2100 Tonn.) wurden versenkt. Ferner wurde der Trawler „Kuppie“ versenkt.

Paris, 8. Febr. (W. B.) Meldung der Agence Havas. Feindliche Unterseeboote haben folgende Schiffe versenkt: den englischen Dampfer „Azul“ (3074 Tonnen) und „Saxton Briton“ (1337 Tonnen).

London, 7. Febr. (W. B.) Meldung des Reuterschen Bureau. Von der Besatzung des, wie man glaubt, versenkten belgischen Unterstützungsschiffes „Vas Kruse“ ist nur ein Mann am Leben geblieben.

Die Lloyd's meldet, wurde der Dampfer „Prince“ (2776 Tonnen) heute Morgen versenkt. Ein Teil der Besatzung wurde gelandet.

Bern, 8. Febr. (W. B.) Dem „Matin“ zufolge sind in Havre 80 Mann der Besatzung des versenkten Dampfers „Biloge“ eingetroffen.

Bewaffnung der amerikanischen Handelsschiffe.

W. B. New York, 8. Febr. „Central News“ meldet: Staatssekretär Lansing hat den amerikanischen Reedern mitgeteilt, daß Handelsschiffe Geschütze an Bord haben dürfen, um sich gegen U-Boote zu verteidigen.

Haag, 9. Febr. (Jf.) Die United Press meldet aus New York: Die Blätter fordern, daß das amerikanische Passagierschiff „St. Louis“, das keine Konterbande transportiert, konvoziert werde. Die „World“ sagt:

Die Fahrt der „St. Louis“ werde wahrscheinlich über Krieg und Frieden entscheiden. Wir können vielleicht den Frieden aufrecht erhalten, wenn wir die See nach den deutschen Befehlen nur sparsam benutzen. Der Fall der „St. Louis“ zeigt, daß die Rauffahrtsschiffe sich bewaffnen müssen.

Fliegerangriff auf badische Orte.

* Karlsruhe, 8. Febr. (W. B.) Bei nächtlichen Fliegerangriffen auf Rippenheim und Freiburg in Br. am 7. und 8. Februar wurde nur ganz unbedeutender Sachschaden angerichtet.

Eine Konferenz der Friedensorganisationen.

Bern, 9. Febr. (Jf.) Auf Anregung des niederländischen Antiaristogrades werden sich am 12. März die Delegierten der neutralen Friedensorganisationen hier zu einer Konferenz vereinigen.

Rußland.

Rücktritt Protopopoff?

* Von der Westgrenze, 9. Febr. Aus Stockholm wird berichtet: Nach hier eingelaufenen Meldungen wird der Minister des Innern, Protopopoff zurücktreten. Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Große Kohlenlager der sibirischen Bahn in Brand.

* Stockholm, 9. Febr. (Jf.) Wie der „Rustloje Slowo“ aus Jekutsk meldet, stehen die riesigen Kohlenlager der sibirischen Bahn seit einer Woche in Flammen. Da der Mangel an Löschgeräten es unmöglich macht, des Feuers Herr zu werden, dürften die Kohlenlager gänzlich ausbrennen. Sie werden auf 30 Millionen Rubel geschätzt. Infolge dieses Brandes dürften der Zugverkehr auf der sibirischen Bahn bedeutende Einschränkungen erleiden.

Lokales und Provinzielles.

† Montabaur, 10. Febr. [Kirchliches.] Die Kommunionknaben gehen nicht in der 7-Uhr-Messe zur heil. Kommunion, sondern im 8-Uhr-Gottesdienst. Die 7-Uhr-Messe findet nicht statt.

! Montabaur, 10. Febr. Neue Fernsprechanlüsse sind spätestens bis zum 1. März bei dem zuständigen Postamt anzumelden, wenn die Herstellung in dem nächsten, am 1. April beginnenden Bauabschnitt gewünscht wird. Verspätete Anmeldungen können in den Bauplänen meist nicht mehr berücksichtigt werden, sodaß für die geforderte Ausführung die entstehenden Mehrkosten von den Antragstellern erstattet werden müssen.

[D] Montabaur, 10. Febr. Nach vorübergehender Bänderung hat die Kälte in den letzten zwei Nächten wieder eine erhebliche Steigerung erfahren, sodaß wir heute morgen 15—17 Grad zu verzeichnen hatten. Eine Aenderung steht vorläufig noch nicht bevor.

* Eigendorf, 9. Febr. Dem Musikier Franz Müller von hier z. St. Bazarett Montabaur wurde das Eisenerz Kreuz 2. Klasse verliehen.

— [Feuerversicherung.] Der Jahresbericht der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit über das 96. Geschäftsjahr 1916 weist folgende Zahlen auf: Feuerversicherung. Versicherungssummen 7 694 711 700 Mark, Beiträge: M. 25 347 386 50 Pf., Schäden M. 2 663 429. — Pf. — Einbruchdiebstahlversicherung. Versicherungssummen: 593 401 000 Mark, Beiträge: M. 631 522 70 Pf., Schäden: M. 152 019 40 Pf. Der Ueberschuß beträgt M. 19 871 758 80 Pf. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 74%, der eingezahlten Beiträge, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß des niedriger bemessenen Bruttobeitrages ein Drittel dieses Prozentsatzes mit rund 25%. Die Bank betreibt beide Versicherungszweige nach dem Grundsatze der reinen Gegenseitigkeit.

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1916 beträgt für die Feuerversicherung:

74 Vom Hundert

der eingezahlten Beiträge, für die Einbruchdiebstahl-Versicherung gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, rund 25 Vom Hundert.

Der Ueberschuß wird auf den nächsten Beitrag angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.

Montabaur, im Februar 1917.

Caspar Haag, Kirchgasse 11.

Jugendkompagnie

und Jünglingsverein

Montabaur.

Sonntag nachmitt. 4 Uhr

Versammlung im Gefellenhause.

Kaplan Schaefer

Junges Dienstmädchen

sofort gesucht. Zu erf.

Frau C. Stockhausen

Coblenz, Böhrrstraße 11

Milch-Zentrifugen

neuester Konstruktion

in allen Größen auf Lager.

Sofort lieferbar.

Hanni Müller Ww., Montabaur,

Bahnhofstraße 15 — Fernsprecher 58.

Suchen sofort

für direkte Kriegslieferung:

Zimmerleute,

Zementeure und

Bauhilfsarbeiter

jeder Anzahl zum sofortigen oder baldigen Eintritt. Beköstigung und Unterkunft zu 2 Mk. pro Tag erhältlich. — Fuhrvergütung erfolgt bei mind. vierwöchentlicher Beschäftigungsdauer. Zu melden bei

Wayss & Freytag A.-G.

Baubüro Pulverfabrik Troisdorf.

Analysen

Weber, Giessen, Ebelstrasse 18.

Best. Leinöl roh, gekocht oder gebleicht, Terpentinöl, Lacke, Siccativ, Delbleimittel

Zinn usw. noch vorrätig hat, werde ich in meinem eigenen Unternehmen zu der Verwertung an E. H. Eonheim, Farben- u. Lackfabrikate, Gießen, Fernsprecher 2084.

Ein tüchtiges

Mädchen,

das schon gedient hat, sucht Frau Wilhelma Wahl, Montabaur.

Tüchtiges

Alleinmädchen

sofort gesucht. Frau Reichsbankdirektorin Erbe, Solingen (Reichsbank.)

Nach Ebersfeld gesucht

ein fleißiges sauberes

Mädchen

für Küche und Haus. Nähere Auskunft erteilt Frau Peter Filling, Eahn, Engerfer Straße 299.

Zentrifugen

Infolge Importierung neuer großer Sendungen kann ich jede Größe wieder sofort vom Lager liefern. Grimann Stern, Montabaur. Pandw. Maschinen.

Bis zu 10 Zentner

prima Heu

(ohne Regen geerntet)

in Montabaur zu verkaufen

Näher. in der Geschäftsst.

Eine kräftige, schwarz-

Holländer Fahrfa

in den ersten Wochen

3. mal kalbend, zu verkaufen

Joh. Pet. Erbert, Bann

Sa. Mt. 25.

Gesunde Birnbaumstämme

kaufen

J. Schilz-Müllenbach, Höhr,

Das neue

Fernsprech-Verzeichnis

für Montabaur

(Plakatform auf Karton)

ist das Stück zu 40 Pfg. zu haben in der

Kreisblattdruckerei Montabaur.

An Spenden für den Roten Halbmond

sind weiter eingegangen:

Herr Emil Sahm in Grenzhausen

Gemeinde Wirscheid

" Birkbach

Insgesamt M. 2458,85.

Den Gebern herzlichen Dank.

Weitere Spenden werden im Rathaus, Zimmer

entgegengenommen.

Montabaur, 10. Februar 1917.

Der Bürgermeister: Reib